

Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“

Änderungen 2025 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

nach der Neufassung der EU-Verordnung für „De-minimis“-Beihilfen wurde die Richtlinie angepasst. Das Förderprogramm wird im Jahr 2025 auf Basis der nunmehr gültigen Richtlinie über die Förderung des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2025 gegenüber der Förderperiode 2024 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

1. Antragsstellung

2024
Beginn: 05. Februar 2024 Ende: 31. Mai 2024

2025
Beginn: 04. August 2025 Ende: 01. September 2025 gemäß Richtlinie <u>Anmerkung:</u> Das elektronische Antragsportal wird geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen

2. Definition der förderfähigen schweren Nutzfahrzeuge

2024
Als förderfähige schwere Nutzfahrzeuge galten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt waren und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen betrug.

2025
Als förderfähige schwere Nutzfahrzeuge gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 3.501 kg beträgt.

3. Fahrzeugnachweise

2024
Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ waren die Fahrzeugnachweise zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung erst mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

2025
Die Fahrzeugnachweise sind mit dem Erstantrag einzureichen. Nicht nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung und Festsetzung des Zuwendungshöchstbetrages nicht berücksichtigt. Bei mehr als zehn nachzuweisenden schweren Nutzfahrzeugen ist der Fahrzeugnachweis in Form einer durch die Straßenverkehrsbehörde bestätigten Fahrzeugaufstellung zu erbringen. Bei mehr als zehn nachzuweisenden schweren Nutzfahrzeugen werden somit Zulassungsbescheinigungen Teil I nicht berücksichtigt.

4. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“

2024
01. Dezember 2023

2025
01. Dezember 2024 ¹

¹ Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2024 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das BALM wird diese wohlwollend prüfen.

5. Anzahl Anträge

2024

Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ war lediglich die Einreichung eines Antrages (sogenannter Erstantrag) möglich.

2025

Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ ist aufgrund der kurzen Antragsfrist lediglich die Einreichung eines Antrages (sogenannter Erstantrag) möglich.

6. Prüfung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr

2024

Die Angaben zur Berechtigung für den Güterkraftverkehr waren bereits im Antrag zu erfassen, wurden jedoch erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises geprüft.

2025

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Berechtigung für den Güterkraftverkehr erfüllt sind.

7. Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Miete/Leasing von Gegenständen

2024

Als zuwendungsfähig bei Miete/Leasing von Gegenständen wurden die Ausgaben basierend auf dem Erwerb durch Kauf beurteilt.

2025

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben beurteilt, die für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Maßnahmen entstehen, unabhängig von der Art der Finanzierung. Maßgeblich ist die Ausrichtung auf den Erwerb.

Die Miete von Ausrüstungsgegenständen oder Einrichtungen ist ab der Förderperiode 2025 **nicht** mehr zuwendungsfähig.

8. Schwellenwert für „De-minimis“-Beihilfen

2024

Auf Basis der vormals gültigen EU-Verordnung für „De-minimis“-Beihilfen galt ein Schwellenwert von 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren für Unternehmen, die gewerblichen Straßengüterverkehr betreiben. Für ausschließlich Werkverkehr betreibende Unternehmen galt ein Schwellenwert von bis zu 200.000 Euro in drei Steuerjahren.

2025

Nach Anpassung der EU-Verordnung für „De-minimis“-Beihilfen gilt nunmehr ein Schwellenwert von bis zu 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichem Straßengüterverkehr und Werkverkehr erfolgt nicht mehr.

9. Dauer des Bewilligungszeitraumes

2024

Der Bewilligungszeitraum begann mit dem Eingang des vollständigen Antrages und endete für sämtliche Maßnahmen grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

2025

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bewilligung des Antrags per Bescheid und endet für sämtliche Maßnahmen gemäß Richtlinie grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch zum 31.12.2025.

10. Verwendungsnachweisverfahren

2024

Der Verwendungsnachweis für sämtliche Maßnahmen war grundsätzlich innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides vorzulegen.

Die Anzahl der Verwendungsnachweise war nicht beschränkt.

2025

Die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis endet spätestens sechs Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

Pro Zuwendungsbescheid können maximal zwei Verwendungsnachweise² eingereicht werden.

² Dabei zählen nur jene Verwendungsnachweise, die auch zu einer Auszahlung geführt haben.

11. Kontrollformulare

2024
Die zu Anträgen und Verwendungsnachweisen einzureichenden unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Kontrollformulare konnten zur Vervollständigung und Fristwahrung innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung von Anträgen und Verwendungsnachweisen übermittelt werden

2025
Die zu Anträgen und Verwendungsnachweisen einzureichenden unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Kontrollformulare sind stets gemeinsam mit den entsprechenden Anträgen/Verwendungsnachweisen einzureichen. Antragstellende, die durch Bevollmächtigte vertreten werden, nutzen das Kontrollformular: Kontrollformular mit Vollmacht. Antragstellende ohne Bevollmächtigte nutzen das Kontrollformular: Kontrollformular Antragstellende. Ohne Kontrollformular oder mit nachgereichten Kontrollformularen übermittelte Anträge und Verwendungsnachweise sind nicht vollständig.